

**Beitragssatzung
für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung
(VES-WAS)
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schwend-Poppberg-Gruppe**

vom 28.07.2022

Aufgrund Art. 22 Abs. 2, 26 Abs. 1 S.1 KommZG in Verbindung mit Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Schwend-Poppberg-Gruppe folgende Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung:

**§ 1
Beitragserhebung**

Der Zweckverband erhebt einen Beitrag zur Deckung des Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung durch folgende Maßnahmen:

- Neubau des Hochbehälters Schwenderöd (FlurNr. 459/1 Gemarkung Schwend) mit Vergrößerung von 500 m³ auf ca. 1.000 m³ und Erhöhung des Wasserspiegels um ca. 4,50 m (entspricht 0,45 bar) mit der Folge der Stilllegung der Hochbehälter Dickatshof, Einsricht und Frechetsfeld und damit Reduzierung der Betriebspunkte im Versorgungsgebiet sowie Verbesserung der Trinkwasserversorgung aufgrund Verwendung von Edelstahl statt bisher Beton (u.a. hermetische Abgeschlossenheit, Keimabweisende homogene Oberfläche, kontrollierte Be- und Entlüftung)
Fertigstellung voraussichtlich 2023

- Neubau Wasserleitung und Erneuerung anliegender Hausanschlüsse und Hausanschlussleitungen (960 m Trinkwasserleitung DN 200 GGG-ZM, 860 m Trinkwasserleitung DN 150 GGG-ZM, 30 m Trinkwasserleitung DN 100 GGG-ZM, 25 m Hausanschlussleitung PE100-RC, da40x3,7 mm SDR 11) von neuem Hochbehälter Schwenderöd (FlurNr. 459/1 Gemarkung Schwend) nach Schwenderöd mit einer Nennweite DN 200 und von Schwenderöd Richtung Schwend und Richtung Augsberg, jeweils mit einer Nennweite DN 150; verbunden mit einer Magnetisch-Induktiven Durchflussmessung zur besseren Eigenüberwachung hinsichtlich Wasserverkaufs- und Wasserverlustmengen, einem Wechsel von störanfälligem Alter Grauguss auf duktilen Guss und einer Ausweitung des Querschnitts
Fertigstellung voraussichtlich 2022

- Bau Wasserleitung (Länge 1.210,00 m) von Betzenberg (FlurNr. 832 Gemarkung Schwend) nach Dettnach (FlurNr. 484 Gemarkung Kastl) durch Austausch des störanfälligen Alter Grauguss auf duktilen Guss mit der Folge der Stilllegung des alten Hochbehälters Betzenberg und Entfall der Druckerhöhungsanlage auf FlurNr. 831 Gemarkung Schwend
Fertigstellung 2021

- Bau Wasserleitung (Länge 900,00 m) von Betzenberg (FlurNr. 551 Gemarkung Schwend) nach Leinhof (FlurNr. 968 Gemarkung Schwend) durch Austausch des störanfälligen Alter Grauguss auf duktilen Guss und Änderung der Dimension von DN 100 auf DN 150

Fertigstellung voraussichtlich 2022

- Bau Wasserleitung (Länge 880,00 m) von Pleishof (FlurNr. 630 Gemarkung Eckeltshof) nach Troßalter (FlurNr. 265/1 Gemarkung Eckeltshof) durch Austausch des störanfälligen Alter Grauguss auf duktilen Guss und Änderung der Dimension von DN 100 auf DN 150

Fertigstellung voraussichtlich 2022

- Bau Wasserleitung (Länge 2,3 km) von Wasserwerk (FlurNr. 215/2 Gemarkung Schwend) über Baumgarten (FlurNr. 1905/1 Gemarkung Schwend) nach Ödhaag (FlurNr. 1767/1 Gemarkung Schwend) durch Austausch des störanfälligen Alter Grauguss auf duktilen Guss und Änderung der Dimension von DN 100 und 80 auf DN 150 mit der Folge der Stilllegung des Hochbehälters Dickatshof

Fertigstellung voraussichtlich 2023

- Bau Wasserleitung (Länge 760 m) von Wasserwerk (FlurNr. 215/2 Gemarkung Schwend) nach Baumgarten (FlurNr. 1963/1 Gemarkung Schwend) durch Austausch des störanfälligen Alter Grauguss auf duktilen Guss und Änderung der Dimension von DN 100 und 80 auf DN 150

Fertigstellung voraussichtlich 2023

- Bau Wasserleitung (Länge 2,67 km) von Kegelheim (FlurNr. 47/0 Gemarkung Eckeltshof) nach Kursberg (FlurNr. 2616 Gemarkung Alfeld) durch Austausch des störanfälligen Alter Grauguss auf duktilen Guss und Änderung der Dimension von DN 100 auf DN 150 mit der Folge der Stilllegung des Hochbehälters Otzenberg

Fertigstellung voraussichtlich 2024

- Bau Wasserleitung (Länge 1,5 km) in Schwend von FlurNr. 522 (Gemarkung Schwend) nach FlurNr. 9/1 (Gemarkung Schwend) durch Austausch des störanfälligen Alter Grauguss auf duktilen Guss verbunden mit einer Installation Druckminderschacht mit Verbrauchsmessung zur leichteren Erkennung von Wasserverlusten

Fertigstellung voraussichtlich 2025

- Bau Wasserleitung (Länge 1,2 km) von Aicha (FlurNr. 1249 Gemarkung Schwend) nach Brünthal (FlurNr. 1098 Gemarkung Kastl) durch Austausch des störanfälligen Alter Grauguss auf duktilen Guss und Änderung der Dimension von DN 100 und 80 auf DN 125

Fertigstellung voraussichtlich 2023

Ein Abdruck der Planungsunterlagen kann wegen ihres Umfangs nicht in der Bekanntmachung erfolgen. Es wird jedoch auf folgende Unterlagen der SEUSS Ingenieure GmbH in der Anlage zur Satzung erläuternd Bezug genommen:

- Erläuterungsbericht vom 18.12.2017 Sanierung/Optimierung der Wasserversorgungsanlage der Schwend-Poppberg-Gruppe
- Erläuterungsbericht zum Entwurf vom 26.11.2020 Neubau Hochbehälter Schwenderöd
- Erläuterungsbericht zur Entwurfsplanung vom 17.05.2021 Wasserleitungsbau HB Schwenderöd Richtung Schwend

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind oder die auf Grund einer Sondervereinbarung nach § 8 WAS an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wenn die Baumaßnahme bereits begonnen wurde, kann der Zweckverband schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschoßfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 1500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) auf das 3-fache der beitragspflichtigen Geschoßfläche, mindestens jedoch auf 1500 m² begrenzt. Im planerischen Außenbereich zählt der Umgriff als beitragspflichtige Grundstücksfläche.

(2) Die Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschoßflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die

Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

§ 6 Beitragssatz

(1) Der nicht durch Zuwendungen gedeckte und zu 100 % durch Verbesserungsbeiträge zu finanzierende Anteil am Investitionsaufwand wird auf 1.642.549,30 € geschätzt und je zur Hälfte auf die Summe der Grundstücksflächen und die Summe der Geschossflächen umgelegt.

(2) Da der Aufwand noch nicht endgültig feststeht, wird gemäß Art. 5 Abs. 4 KAG in Abweichung von Art. 2 Abs. 1 KAG davon abgesehen, den endgültigen Beitragssatz festzulegen.

(3) Der vorläufige Beitrag beträgt

a)	pro m ² Grundstücksfläche	0,51 €
b)	pro m ² Geschossfläche	1,79 €

(4) Der endgültige Beitragssatz pro Quadratmeter Grundstücksfläche und Geschossfläche wird nach Feststellbarkeit des Aufwandes festgelegt.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Entsprechendes gilt für Vorauszahlungen.

§ 8 Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen Gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 9 Pflichten des Beitragsschuldners

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Illschwang, den 28.07.2022

Halk Elmar

Halk
Verbandsvorsitzender

Anlagen:

- Erläuterungsbericht SEUSS Ingenieure GmbH vom 18.12.2017 Sanierung/Optimierung der Wasserversorgungsanlage der Schwend-Poppberg-Gruppe
- Erläuterungsbericht SEUSS Ingenieure GmbH zum Entwurf vom 26.11.2020 Neubau Hochbehälter Schwenderöd
- Erläuterungsbericht SEUSS Ingenieure GmbH zur Entwurfsplanung vom 17.05.2021 Wasserleitungsbau HB Schwenderöd Richtung Schwend